

# Die Stimme

## Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Wird wöchentlich herausgegeben, je Freitag.  
Erscheint durch die Verlagsanstalt  
„Die Stimme“ in Berlin, Postfach 100.



Die Verlagsanstalt für die „Stimme“ an H. Wenzel, Mitt. a. D., Postfach 47, Telefon 1442.  
Alle für den Anzeigen- und Geschäftsverkehr bestimmten Briefe sind zu adressieren:  
Verlagsanstalt für die „Stimme“, Berlin N. O. 12, Postfach 100.  
Einzeln- und Abonnementbestellungen an H. Wenzel, Berlin N. O. 12, Postfach 100.  
Einzeln- und Abonnementbestellungen an H. Wenzel, Berlin N. O. 12, Postfach 100.



Anzeigen, die sechs bis acht Spalten-Petitionen  
je 1 Mt., für den Arbeitsmarkt 50 Mt.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

### Die gemeinnützige deutsche Volksversicherung.

Seit Jahren stehen wir mit der „Deutschen Volksversicherung“ in Verbindung, welche auch dem Deutschen Gewerkschaftsbunde nahesteht. Als gemeinnütziges Unternehmen entspricht dieselbe durchaus den Anforderungen, welche unsere Mitglieder an eine Lebensversicherung stellen. Die Hauptgeschäftsstelle der Deutschen Volksversicherung ist in Berlin-Schöneberg, Hähnelstr. 15 a.

Die staatliche Rentenversicherung schützt den deutschen Arbeiter und Angestellten im Alter bei Invalidität, Unfall und Krankheit vor der äußersten Not; auch für seine erwerbsunfähigen Hinterbliebenen wird gesorgt. Der Staat kann aber den wirtschaftlich Schwächsten nur den dringendsten Notbedarf sichern; neben die Staatshilfe muß die Selbsthilfe treten. Der selbstbewußte Staatsbürger darf nicht vergessen, daß er in erster Linie selbst für sein und seiner Familie Wohlergehen verantwortlich ist.

Das hat man überall einsehen gelernt, wie die ständig wachsenden Einlagen bei den Sparkassen zeigen, aber eine wirkliche Sicherheit hat dieses Sparen nicht. Es ist schwer, regelmäßig Spareinlagen zu machen, wenn nicht ein gewisser Zwang dazu besteht. Oft genug tritt auch der Tod an den Versorger, Mann oder Frau, heran, bevor er nennenswerte Beträge für die Seinen zurücklegen konnte.

Den richtigen Weg weist hier allein die freiwillige Kapitalversicherung. Sie soll die staatliche Rentenversicherung zu voller Versorgung ergänzen; sie liefert jedem, auf den die staatliche Fürsorge sich nicht erstreckt, oder für den sie nicht ausreicht, das wirksamste Mittel zur Selbsthilfe.

Die Gemeinnützige Deutsche Volksversicherung hat zum Ziel der Förderung der Volkswohlfahrt durch Verbesserung, Verbilligung und weiteste Verbreitung der Versicherung in Stadt und Land. Von über 60 Verbänden der werktätigen Bevölkerung ins Leben gerufen, paßt sie sich mit ihren ausschließlich dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen den wirtschaftlichen Bedürfnissen des arbeitenden Volkes in jeder Weise an.

Das Unternehmen wird in Form einer Aktiengesellschaft betrieben; dadurch sind Nachschüsse der Versicherten oder Kürzungen der Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

Mindestens 80 vom Hundert des Jahresgewinnes müssen den Versicherten überwiesen werden, bis zu 10 vom Hundert vom Rest werden zur Bildung außerordentlicher Rücklagen (Kriegsreserve usw.) verwendet; erst aus dem dann noch verbleibenden Betrage wird das Aktienkapital in den höchsten Grenzen verzinst (höchstens 4 vom Hundert für das Stammkapital). Arbeiter, Angestellten- und Bauernverbände, christliche Gewerkschaften usw. haben dies Kapital beschafft; im Interesse der guten Sache haben sich diese Organisationen auch in den Dienst der Werk-tätigkeit für die Gesellschaft gestellt und tragen

dadurch zur Verbilligung der Verwaltungskosten bei.

Die Wahrung des gemeinnützigen Zweckes wird durch einen vom Reichskanzler bestellten Reichskommissar überwacht. Vorstand und Aufsichtsrat sind am Gewinn nicht beteiligt; letzterer führt die Geschäfte ehrenamtlich ohne Entgelt, Vorsitzender ist der bekannte Staatsminister Graf von Posadowski-Wehner.

Welchen Anklang die Einrichtungen der Deutschen Volksversicherung allenthalben finden, zeigt aufs überzeugendste der Umstand, daß die Gesellschaft i. J. 1920 ihren Ende 1919 festgestellten Versicherungsbestand verdoppeln konnte; im Jahre 1921 wird sich dieser verdoppelte Bestand aller Voraussicht nach nochmals verdoppeln. Infolge des gemeinnützigen Aufbaues der Anstalt können die Versicherungsbeiträge äußerst niedrig gehalten werden. Im Gegensatz zu der großen Mehrzahl der anderen Versicherungsunter-

Wird die Beitragszahlung eingestellt, so gehen die Ansprüche dadurch nicht verloren; die Versicherung wird dann automatisch in eine beitragsfreie umgewandelt. Auf Antrag wird bedingungsgemäß Rückvergütung in bar gewährt. Binnen Jahresfrist kann eine beitragsfreie Versicherung in alter Höhe ohne Nachzahlungspflicht wieder hergestellt werden.

Die volle Versicherungssumme wird sofort bezahlt bei Tod durch Unfall, nach drei Monaten bei Tod durch ansteckende Krankheiten, nach mäßiger Wartefrist in den andern Fällen.

Die Versicherungssumme erhöht sich durch die Gewinnanteile, die mit 3,5 v. H. Zinseszins angesammelt werden.

Die Versicherungsmöglichkeiten sind von größter Mannigfaltigkeit:

Tarif I. Auszahlung der Versicherungssumme nur beim Tode; Dauer der Beitragszahlungen nach Wunsch. Diese Versicherungsart wählt, wer seinen Angehörigen oder zu einem bestimmten Zwecke einen Betrag lediglich für den Fall seines Todes sicherstellen will (Sterbegeld, Erbschaftsteuer, Erbteilung usw.)

Tarif II. Kapitalauszahlung nach einer bestimmten Reihe von Jahren oder vorher beim Tode. Dies ist der Tarif für denjenigen, der sich für sein späteres Alter ein Kapital sichern will, um seinen Lebensabend in Ruhe verbringen zu können gleichzeitig aber auch für den Fall seines früheren Todes seine Angehörigen sicherstellen möchte.

Tarif III. Versorgungsversicherungen zu Gunsten eines anderen, um für diesen zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kapital bereitzustellen, unabhängig vom Leben des versicherten Versorgers z. B. Vater). Stirbt dieser, so hören die Beitragszahlungen auf, trotzdem wird aber nach Ablauf der Versicherungsdauer die volle Summe mit Gewinnanteilen an den Begünstigten ausgezahlt.

Tarif IV. Kinderversicherung ermöglicht den Eltern die Bereitstellung der Mittel zur Ausbildung eines Sohnes oder Aussteuer einer Tochter auf einem bestimmten Termin.

Unter all diesen Versicherungsarten wird gewiß jedermann eine Kombination finden, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt. Es kann daher in Anbetracht der vielen Vorzüge, die für die Deutsche Volksversicherung sprechen, der Abschluß einer Versicherung bei diesen einzig und allein dem Gemeinwohl dienenden Unternehmen nur bestens empfohlen werden.

Hierbei sei noch auf die beträchtlichen Steuervergünstigungen hingewiesen, die der Abschluß einer Lebensversicherung mit sich bringt. Die gezahlten Versicherungsbeiträge können bis zu 1000 Mark jährlich vom steuerpflichtigen Einkommen gekürzt werden; ebenso gilt die ausgezahlte Versicherungssumme niemals als steuerbares Einkommen.

Auf derselben Grundlage aufgebaut wie die gemeinnützige Deutsche Volksversicherung ist ihre Schwesterorganisation, die Deutsche Feuerversicherung A.-G. Von der gleichen Verbänden gegründet will sie den werktätigen Volke Versicherungsbeitrag auch gegen

**Ein Stundenlohn  
als Wochenbeitrag**

**muß als Nichtschur  
für die Beitrags-  
leistung gelten!**

Sämtliche Kassierer und Einkassierer haben  
darauf zu achten. In allen Ortsvereinen  
ist, man verpflichtet die Beitrags-  
frage dementsprechend zu regeln.

nehmungen hat die Deutsche Volksversicherung trotz der schweren Zeiten noch keine Zuschläge oder Prämien erhöhungen eintreten lassen.

Die Gewinnanteile der Versicherten hat die Deutsche Volksversicherung von Jahr zu Jahr steigern können, während die meisten Volksversicherungsgesellschaften die Versicherungsdividende in den letzten Jahren stark herabsetzten, teilweise sogar einstellen mußten.

Die Versicherungsbedingungen sind hervorragend günstig; ohne ärztliche Untersuchung können Versicherungen bis zu 25 000 Mark abgeschlossen werden; allerdings sind mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Versicherten nur Gesunde aufnehmbar.

Keine Zuschläge werden für Frauenversicherung, Berufsgefahren und Weltreisen erhoben.

Kriegsgefahr ist ohne Zuschlag eingeschlossen.

Unanfechtbarkeit der Versicherung besteht schon nach 2 Jahren.

Für jede Beitragszahlung ist eine Frist von 2 Monaten gewährt. Bei zeitweiliger Zahlungsschwierigkeit kann eine Stundung bis zu 2 Jahren eintreten; die Versicherung bleibt solange in voller Höhe bestehen. Die Beitragszahlung kann wieder aufgenommen werden ohne Pflicht zur Nachzahlung der Rückstände.

Unverfallbarkeit; die Versicherung kann zu jedem Beitragstermin gekündigt werden.



Feuers- und Einbruchdiebstahlsgefahren unter günstigen Versicherungsbedingungen bei mäßigen Prämien bieten. Ihr oberstes Ziel ist eine einwandfreie und entgegenkommende Regelung der Schäden. Eine sehr befriedigende Gestaltung des Geschäftsganges, namentlich ein gutes und ausgedehntes Mobiliargeschäft, bekanntlich die beste Grundlage für einen guten Versicherungsbestand, ist der bisherige Erfolg dieser Grundsätze; eine weitere gedeihliche Entwicklung des Unternehmens läßt sich mit Sicherheit erwarten, zumal da in allen Bevölkerungstreffen die Erkenntnis immer mehr Platz greift, daß die Feuerversicherung eine Selbstverständlichkeit für jederman und die Erhöhung des Feuerversicherungsschutzes auf einen der heutigen Preissteigerung entsprechenden Betrag eine Pflicht ist, der sich in seinem eigensten Interesse niemand entziehen darf.

## Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung.

### IV.

#### Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung.

Was die Sozialversicherung während einer mehr als vierzigjährigen Entwicklung zunächst auf dem Gebiet der Schadenvergütung, dann der Schadenheilung und schließlich der Schadenverhütung an Wirkungsmöglichkeiten erprobt und an Erfahrungen gewonnen hat, muß die Arbeitslosenversicherung als letztes Glied der Sozialversicherung aufnehmen und verwerten. Weil die Arbeitslosigkeit nicht nur als Einzelfall auftritt, sondern immer mehr Massenerscheinung wird, führt sie zu Schäden für Privat- und Gesamtwirtschaft, birgt sie politische, soziale und ethische Gefahren, wie sie kein anderer Schadensfall der Sozialversicherung in sich schließt. Deshalb muß die Arbeitslosenversicherung noch mehr als jeder andere Versicherungszweig darauf gerichtet sein, dem Eintritt des Versicherungsfalles vorzubeugen, d. h. das Schergewicht ihrer Wirksamkeit auf die Schadenverhütung zu legen (§§ 55 und 63).

Da der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber nicht nur auf objektive Gründe zurückzuführen ist, sondern auch — wieder wie bei keinem anderen Versicherungsfall — von dem Willen des Betroffenen abhängig sein kann, muß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in ihrem Aufbau zunächst und vor allem bedacht sein, daß sie nicht durch die Versorgung, die sie für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewährt, einen Anlaß bietet, die Arbeit unbedachter und sorgloser aufzugeben. Deshalb bestimmt der Entwurf folgendes: Er läßt die ersten sieben Tage nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit unverjort (§ 21 Abs. 1). Er hält die notwendige Spannung zwischen Unterstützung und Verdienst aufrecht, indem er den Arbeitslosen in jedem Fall ungünstiger stellt als den beschäftigten Arbeiter (§ 19). Er befristet von vornherein die Dauer der Unterstützung (§§ 17, 82 Abs. 2). Er läßt sie grundsätzlich nur eintreten, wenn die Arbeitslosigkeit unfreiwillig entstanden ist (§§ 14, 15). Er übt einen Anreiz zur Arbeitsstetigkeit aus, indem er die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung von einer bestimmten Zeitdauer vorausgegangener Arbeit abhängig macht (§ 16).

Darüber hinaus sucht der Entwurf die Entlassung von Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsmangel zu vermeiden, indem er durch die Einrichtung der Kurzarbeiterunterstützung einerseits den Arbeitgeber anregt, seine eingearbeitete Arbeiterkraft in arbeitsarmen Zeiten durchzuhalten, und andererseits dem Arbeitnehmer ermöglicht, die mit der Arbeitslosigkeit verbundene Lohnföhrung zu tragen (§§ 36 bis 38). Die bedeutendste Bestimmung für die Verhütung der Arbeitslosigkeit ist jedoch enthalten in § 64: er stellt Mittel der Arbeitslosenversicherung in den Dienst der Organisation der Arbeitsvermittlung. Diese kann zwar keine neue Arbeitsgelegenheit schaffen, wenn die verfügbare für die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreicht; sie soll jedoch die Arbeitslosigkeit

betämpfen, die dadurch entsteht, daß sich Angebot und Nachfrage nicht treffen oder nicht ohne weiteres ausgleichen. Diese Aufgabe ist um so bedeutungsvoller und notwendiger, je verwickelter und unübersichtlicher der Arbeitsmarkt, je größer der Wechsel zwischen über- und unterbeschäftigten Industrien ist und je größere Anforderungen damit an die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte gestellt werden. Für die Durchführung der Aufgabe bedarf es der lückenlos aufgebauten und sachlich durchgegliederten Arbeitsnachweisorganisation. Jeder Arbeitsuchende muß seinen zuständigen Arbeitsnachweis kennen; es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob jemand seine Arbeit trifft oder nicht; die individuelle Arbeitsvermittlung muß durch sorgfältige Auswahl des geeigneten Bewerbers für den offenen Arbeitsplatz den Stellenwechsel vermindern und die Arbeitsstetigkeit heben; sie muß einen zuverlässigen Ueberblick über den Arbeitsmarkt ermöglichen, den Strom arbeitssuchender Kräfte in aufnahmefähige Berufe und Bezirke lenken und den jugendlichen Nachwuchs planmäßig verteilen, auch wenn immer wieder elementare Arbeitsmarktkrisen jede Vorsorge vereiteln können. Die Organisation des Arbeitsnachweises ist noch längst nicht vollkommen. Zwar haben die Gemeinden bisher große finanzielle Opfer für den Ausbau ihres Arbeitsnachweises gebracht, aber an der Organisation des zwischenörtlichen und des zwischenbezirklichen Ausgleichs waren sie doch noch nicht genügend interessiert. Die geldliche Unterstützung, die der öffentlichen Arbeitsvermittlung fehlt, und mit ihr die gesteigerte Anteilnahme der an ihrem Ausbau unmittelbar Interessierten soll sie durch die Arbeitslosenversicherung erhalten. Der Entwurf schlägt vor, daß  $\frac{1}{3}$  der notwendigen Kosten der Arbeitsnachweismänter durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu decken sind (§ 64 Abs. 2).

Neben die Verhütung der Arbeitslosigkeit tritt als zweite wesentliche Aufgabe der Versicherung die Schadenheilung, also die Beendigung der Arbeitslosigkeit. So wie die Krankenversicherung den Kranken zum Arzte führt, bringt die Arbeitslosenversicherung den Arbeitslosen zwangsläufig mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung (§§ 39, 40). Erst mit der Meldung auf dem Arbeitsnachweis beginnt von ihrem Standpunkte die Zeit der Arbeitslosigkeit (§ 21 Abs. 2). Sie verpflichtet den Arbeitslosen, sich regelmäßig auf dem Arbeitsnachweis um Arbeit zu bemühen (43), und sie zwingt ihn zur Annahme geeigneter Arbeit, wenn er den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht verlieren will (§§ 12, 47). Die Wiederaufnahme von Arbeit sucht sie unter allen Umständen zu ermöglichen. Deshalb fördert sie schließlich auch alle Maßnahmen, die den Arbeitsmarkt durch die Ueberführung überflüssiger Arbeitskräfte in aufnahmefähige Berufe und Bezirke entlasten. Um die Aufnahme ortsfremder Arbeit zu erleichtern, gewährt sie Reisekosten, für Gruppen von Arbeitslosen außerdem sachkundige Begleitung; sie ermöglicht die Mitreise der Familienangehörigen oder bei getrenntem Wohnort die Führung des doppelten Haushalts (§§ 56, 57, 58). Um die Aufnahme berufsfremder Arbeit zu fördern, gewährt sie fehlende Arbeitsausrüstung, Lohnzuschüsse während einer Anlernzeit ohne auskömmlichen Verdienst, schafft oder unterstützt schulmäßige Aus- oder Fortbildungsgelegenheiten (§§ 59, 60, 61). So ist die Arbeitslosenversicherung Anregung und Verpflichtung für den Arbeitsnachweis, die eigentliche Ursache der Arbeitslosigkeit in jedem einzelnen Falle festzustellen und gegebenenfalls mit dem Arbeitslosen zu überlegen, ob und wie er die Zeit der unfreiwilligen Muße benutzen könne, um berufstüchtiger und berufsfähiger zu werden.

Die dritte Aufgabe der Versicherung, die erst nach Versagen der vorerwähnten Möglichkeiten gegeben sein soll, liegt in der Gewährung einer laufenden Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit. Weil die Anspruchsberechtigung nur aus einer objektiven Arbeitslosigkeit hergeleitet werden kann, ist sie an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft (§ 10). Die erste ist die Arbeitsfähigkeit.

Für den Arbeitsunfähigen treten andere Zweige der Sozialversicherung oder die Wohlfahrtspflege ein. Der Arbeitslose muß ferner seine Arbeitspflicht nicht nur erfüllen können, sondern es auch wollen. Die Prüfung der Arbeitswilligkeit ist immer als das Kernproblem der Arbeitslosenversicherung angesehen worden. Sie kann allein durch den Arbeitsnachweis erfolgen. Bei ihm hat sich der Unterstützte regelmäßig zur Erlangung von Arbeit zu melden. Er ist gezwungen, geeignete Arbeit anzunehmen. Nur die Annahme geeigneter, nicht jeder Arbeit wird von ihm verlangt (§ 12 Abs. 2). Insbesondere darf die Notlage der Arbeitslosigkeit nicht zum Bruch tariflicher Vereinbarungen oder zur Besetzung von Arbeitsplätzen, die durch Ausstand oder Aussperrung freigeworden sind, ausgenutzt werden. Dagegen kann Vorbildung und Beruf bei der tiefgehenden Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens nur für bestimmte Fristen berücksichtigt werden. Nach ihrem Ablauf muß der Unterstützte sich für den Uebergang in einen anderen Beruf bereitfinden, allerdings nur insoweit, als damit keine dauernde Schädigung seiner beruflichen Existenz verbunden ist (§ 12 Abs. 3). Der Arbeitslose muß schließlich unfreiwillig arbeitslos geworden sein. Arbeitslosigkeit, die auf Streit oder Aussperrung zurückzuführen ist, kann deshalb nicht entschädigt werden (§ 15). Auch bei Aufgabe der Arbeit ohne wichtigen Grund oder ihren Verlust durch schuldhaftes Verhalten ist der Unterstützungsanspruch für eine bestimmte Zeit verwehrt (§ 14). Als weitere Voraussetzungen werden verlangt, daß die Wartezeit erfüllt und der Anspruch nicht erschöpft ist (§§ 16, 17 Abs. 2). Diese Behrenzung ist einmal erforderlich, um die finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung nicht ins Ungemessene zu steigern, dann aber auch, weil nur derjenige als arbeitslos im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, der vorher während einer bestimmten Zeit eine versicherungspflichtige Arbeit ausgeübt hat (§§ 16 und 17).

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung erfüllt, so wird ihre Höhe festgestellt (§ 39). Sie ist verschieden für Männer und Frauen, für Arbeitslose unter 21 Jahren und über 21 Jahre und in den einzelnen Orten nach ihrer Steuerungsstufe (§§ 18 und 19). Sie setzt sich zusammen aus Hauptunterstützung und — gegebenenfalls — den Familienzuschlägen für die unterhaltsberechtigten Angehörigen. Die Berücksichtigung des Familienstandes erscheint unter den gegenwärtigen Steuerungsverhältnissen gerechtfertigter als die schematische Gleichstellung des Ledigen und des Familienvaters, wie sie in einer Anpassung an die Höhe des Arbeitsverdienstes gelegen hätte.

Zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung gehört schließlich die Versorgung der unterstützten Arbeitslosen für den Fall der Krankheit (§§ 29 bis 35). Diese Frage ist zwar in keiner Arbeitslosenversicherung im Ausland enthalten. Nachdem sie sich aber in Deutschland im Anschluß an die Erwerbslosenfürsorge als undurchführbar erwiesen hat, soll dieser bedeutende sozialpolitische Fortschritt nicht wieder aufgegeben werden.

## Wichtige Änderungen im Zivilprozeßrecht.

Unter der Hochflut der Steuergesetze, welche in dieser Tagung des Reichstages zur Beratung standen, sowie der politisch überragenden Gesetze zum Schutze der Republik ging die Beratung über ein die Allgemeinheit nicht minder interessierendes Gesetz, nämlich das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte so ziemlich unter und blieb für die große Masse unbemerkt. Dieses nunmehr im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetz enthält verschiedene zivilprozessual bedeutsame Neuerungen.

Zunächst wurde die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilrechtsstreitigkeiten durch Erhöhung des Streitwertes von 3000 Mark auf 10000 Mark nicht unwesentlich erweitert. Seit dem Jahre 1879, wo die Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Sachen



für das Amtsgericht mit 300 Mark abgeschlossen war — abgesehen von einer Reihe hier außer Betracht bleibenden Zuständigkeiten — stieg sie auf 600, 1500, 3000 und nunmehr auf 10 000 Mark. Bei der riesigen Geldentwertung allerdings wohl keine abschließende Kompetenzerhöhung. Daß daneben auf dem Wege der Vereinbarung an das Amtsgericht vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gebracht werden können, sei nur nebenbei erwähnt.

Sodann war bisher die Revision in Zivilsachen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten davon bedingt, daß bei Einlegung des Rechtsmittels ein 4000 Mark übersteigender Streitwert vorliegen mußte. Diese Summe ist nunmehr auf 20 000 Mark erhöht. Damit wird wohl eine nicht unbedeutende Entlastung des Reichsgerichts herbeigeführt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß auf diesem wohl willkürlichen Wege manche wichtige Rechtsfragen der letzten, einheitlichen Klärung entzogen werden.

Aber auch die Berufung als Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile über vermögensrechtliche Gegenstände, wozu auch Ansprüche aus einer Hypothek, einer Grund- oder einer Rentenschuld zählen, ist nunmehr an einen den Betrag von 1000 Mark übersteigenden Streitwert geknüpft, während zuletzt ein solcher von über 300 Mark erforderlich war. Gegen solche Urteile solcher Art mit einem Streitgegenstand von nicht über 1000 Mark Wert ist sonach eine Berufung zur höheren Instanz nicht mehr zulässig. Ebenfalls eine viel bekämpfte Verkürzung des rechtsuchenden Publikums, das aber von der zwingenden Notwendigkeit zur Entlastung der Gerichte diktiert ist.

Demselben gesetzgeberischen Gedanken sind die weiteren Einschränkungen, wonach bei Bewilligung von richterlichen Zahlungsristen eine Beschränkung von über 1000 Mark, zur Einlegung von Rechtsmitteln — Beschwerden hiegegen — vorhanden sein muß, entsprungen. Schließlich sind keine Entscheidungen der Landgerichte über die Prozeßkosten einer Beschwerde für die Folge nicht mehr zugänglich.

Für die Wertberechnung einer Klage war bisher nur der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Für die Folge ist es bestimmt, daß in der Berufs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels maßgebend ist.

Endlich ist zu bemerken, daß, wo sog. Gemeinderichte bestehen, welchen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwert bisher 1000 Mark nicht übersteigen durfte, sie nunmehr für solche vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Geldwerte bis zu 3000 Mark einschließlich zuständig sind.

Auch das Gebiet der Zwangsvollstreckung erhält eine längst als dringendes Bedürfnis empfundene Neuerung. Seither waren vermögensrechtliche Urteile, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne weiteres vor Eintritt des Rechtsstreites bei einem Streitwert bis zu 300 Mark vorläufig vollstreckbar und es konnte mit der Zwangsvollstreckung sofort begonnen werden. Nunmehr ist dies bei solchen Urteilen möglich, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert nicht über 3000 Mark beträgt.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1922 in vollem Umfange in Kraft. Gegen die zugestellten Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können Rechtsmittel bis zum 31. Juli 1922 einschließlich noch nach den bisher geltenden materiellen Bestimmungen eingelegt werden.

## Die Fabrikation von Zigarrenkisten.

Von den vielen Zweigen der Holzindustrie gehört die Zigarrenkistenfabrikation mit zu denjenigen Fabrikationszweigen, die immer noch einen ansehnlichen Nutzen abwirft, vorausgesetzt, daß man neuzeitliche und leistungsfähige Arbeitsmaschinen benutzt und eine richtige Arbeitsteilung, gesunde Arbeitspreise und gut durchdachte Organisation durchführt.

Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, daß die Zigarrenkisten früher hauptsächlich aus gutem Zedernholz (Kuba-Zeder), Okume und Gabunum hergestellt wurden. Diese Holzarten finden wohl heute nur noch selten Verwendung, vielmehr benutzt man Buche, Erle, Birke, Pappel und schließlich auch Weide. Auch furnierte Zigarrenkistenbretter, wobei Pappel und Erle das Blindholz darstellen und beiderseits mit Zedernholzleisten furniert werden, kommen in Frage. Das Blindholz erhält hierbei eine Stärke von etwa 3 Millimetern, während die Furniere je etwa 0,25 Millimeter stark werden. Da man aber meistens Zedernholz vorkäuflich möchte, werden die einheimischen Holzarten sehr oft entsprechend gefärbt und gemasert, wozu besondere Vorrichtungen im praktischen Gebrauch sind.

Die Fabrikation kann verschiedenartig vor sich gehen. Entweder bezieht man die erforderlichen dünnen Kistenbretter in passenden Abmessungen von Spezialwerken, oder man stellt sie selber im eigenen Betriebe her. Im letzteren Falle sind neuzeitliche Trockenanlagen, Dampfeinrichtungen, Wälzrösten, Schälmaschinen, Holzscheren und dergleichen notwendig.

Zum Abkürzen der Stämme ist eine sogenannte Abkürzmaschine (Baumstammquersäge), die auf Holz- oder Eisengestell montiert sein kann und mit Riemen oder Elektrizität angetrieben wird, erforderlich. Der Elektromotor sowie die von Hand getätigte Vor- und Rückwärtsbewegung, ebenso auch die Festhaltevorrichtung des Wagens während der betrieblichen Tätigkeit sollen sich hierbei vom Arbeitsstand der Maschine leicht und sicher bedienen lassen. Die Auf- und Niederbewegung der Säge selbst soll vom gleichen Platz aus mit Handrad und Spindel erfolgen.

Nach erfolgtem Abkürzen und Entrinden werden die Hölzer in geeigneter Dampfkessel, gemauerten Gruben oder Holzbottichen gedämpft, dann der Schälmaschine zugeführt und hier zu 2 bis 5 Millimetern starken Holzplatten bezw. Holzbändern verarbeitet. Der möglichst zylindrische Holzblock wird fest in Spindeln eingespannt und im Umdrehungsverfahren mit Hilfe tunklaster scharfer Messer in möglichst bruch- und rißfreier Weise aufgeschält. Die Rundschälmaschine schält also einen vollkommen gleichmäßigen rings um den Stamm gehenden Schälspan (Holzband). Also genau in derselben Art, wie man eine Rolle Tapete aufwickelt, wird der Baumstamm mit der Schälmaschine aufgeschält. Zum Vorschub des Messerschlittens dient ein Räderwerk. Es bleibt von dem Stamm nur noch ein schwacher Kern übrig, welcher letzterer aber nicht etwa weggeworfen, sondern für mancherlei Zwecke verwendet wird. Bei diesem, gewissermaßen tangential wirkenden Schnitt werden die Jahrestinge in schräger Richtung getroffen. Zerrungen und Staudungen der Holzfasern, die vielleicht während des Schälprozesses entstanden sein könnten, lassen sich später durch Behandlung der Schälspanne auf der Dampfpresse beseitigen. Der auf jede gewünschte Stärke einstellbare Vorschub, sowie der schnelle selbsttätige Rücklauf schalten beide an ihren Endstellungen ganz automatisch aus. Die Endstellungen können dem Kern- bezw. dem Stammdurchmesser entsprechend eingestellt werden. Bei den neuzeitlichen Maschinen kann das Holzband während des Ablaufens befeuchtet und schwächeres Band in bestimmte Breiten zerlegt werden. Maschinen der erwähnten Art werden in verschiedenen Größen für Stammdurchmesser bis 1200 Millimeter und für Stammlängen bis 3000 Millimeter gebaut. Der Kraftbedarf beträgt 8—25 PS.

Zum Abkürzen der erzeugten Schälspanne dienen sogenannte Holzscheren, von denen man drei Arten unterscheidet, nämlich Holzscheren mit Handhebel, die für Schnittbreiten bis etwa 1500 Millimeter gebaut werden, bestehen hauptsächlich aus einem eisernen oder hölzernen Gestell, auf dem das mittelst Gegengewichten ausbalancierte Scherenmesser mit Handhebel seine Befestigung findet. — Bei der Holzschere mit Fußhebel ist das Scherenmesser an seitlichen senkrechten Pfosten, an denen es auf und abgeht, befestigt. Wäh-

rend das Messer mit Hilfe eines Fußhebels niedergedrückt wird, sorgt eine federnde Vorrichtung dafür, daß es nach dem Freilassen wieder nach oben schnell. An sich erscheinen Holzscheren mit Fußbetrieb praktischer als solche mit Handhebel, weil der bedienende Arbeiter die Hände stets frei für andere Arbeiten hat. Solche Holzscheren baut man für Schnittbreiten von 800, 1000, 1300 und 1500 Millimeter. — Holzscheren kann man auch mit Riemenantrieb versehen und maschinell antreiben, was den Vorzug der schnelleren Arbeitsweise hat, und zwar insofern, als damit gleich mehrere Stöße von Schälspannen durchgeschnitten werden können. Bei der eben erwähnten Schere mit Kraftantrieb wird durch leichtes Niederdrücken eines Fußtrittes eine Kupplung eingeschaltet, worauf das Messer einen Schnitt ausführt und dann wieder in seine obere Stellung zurückkehrt. In Großbetrieben hat man sogen. Furnier-Beschneidemaschinen, mit denen ganze Furnierpalette bis zu 800 Millimeter Dicke an den Längsseiten und an den Stirnseiten beschneitten werden können. Derartige Maschinen erfordern einen Kraftbedarf von 3—5 PS. und machen minutlich 75 Umdrehungen.

Die dünnen Brettchen lassen sich aber auch mit Hilfe der Furniermessermaschine glatt und bruchfrei erzeugen. Hier schneidet man die schwachen Furniere mit einem dünnen Messer, während zum Schneiden stärkerer Furniere ein entsprechend stärkeres Messer verwendet wird. Auf dieser Maschine lassen sich Hölzer bis 4,50 Meter Länge, 1,20 Meter Breite und 1 Meter Stärke herstellen. Der Kraftbedarf beträgt je nach Größe, 15 bis 40 PS. Schluß folgt.

## Die Entwicklung der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker.)

„Der Gewerksverein“, das Organ des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker) berichtet in seiner letzten Nummer über die Tätigkeit und Entwicklung im Jahre 1921. Die Mitgliederzahl betrug 224 597. Diese Zahlen sind zur Zeit bei weitem überholt, zumal erläuternd dazu berichtet wird, daß sich die Gewerksvereine der Hirsch-Dunker-Richtung in zielstrebiger und aufsteigender Linie bewegen und mancherlei Anzeichen darauf hindeuten, daß die Bestrebungen der Gewerksvereine in immer weiteren Kreisen der Arbeiterschaft Verständnis finden. Die Klassenverhältnisse zeigen ein besonders günstiges Bild. Gegenüber rund 12½ Millionen Mark Gesamteinnahmen im Jahre 1920 sind im Jahre 1921 beinahe 24 Millionen Mark zu verzeichnen. Wehnlich verhält es sich mit den Gesamtausgaben. Sie sind von rund 9½ Millionen Mark im Jahre 1920 auf beinahe 19 Millionen Mark gestiegen. Diese günstigen Finanzverhältnisse sind für die Mitglieder eine sichere Gewähr, im Falle wirtschaftlicher Notlagen oder bei Streiks in den Genossenschaften möglichst weitgehender Unterstützung zu kommen. Der Bericht schließt damit, daß sich immer mehr in den Kreisen der Intelligenzen und denkenden Arbeiter die Erkenntnis Bahn breche, daß die Grundsätze der Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine trotz aller Gegnerschaft die richtigen waren und noch sind. Die gesamte Arbeiterbewegung nimmt immer mehr und mehr ihre Entwicklung in dieser Richtung. Das sind unumstößliche Tatsachen, die auch die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine zu fördern vermögen.

R. F.

## Die Höchsthöhe der staatlichen Erwerbslosenunterstützungen

sind mit Wirkung vom 14. August 1922 ab erhöht worden und betragen in den Orten der Ortsklassen:

	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen über 21 Jahren sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	28.—	25.25	22.50	18.75
2. für weibliche Personen über 21 Jahre sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	22.50	20.25	18.—	15.—



Die Familienzuschläge, die ein Erwerbserhält, dürfen insgesamt das Dreifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen. In der Ortsklasse

	A	B	C	D u. E
a) für den Ehegatten	13.—	11.50	10.—	8.50
b) für die Kinder und sonst. unterstützungsberechtigte Angehörige	11.25	10.25	9.25	8.25

### □ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

#### Für das Holzgewerbe in Rheinland u. Westfalen.

Das Endergebnis der letzten Lohnverhandlungen für den gesamten Bezirk von Rheinland und Westfalen, die in zwei Verhandlungen und zwar am 12. August in Bonn und am 14. August in Dortmund stattgefunden haben, war folgendes:

Die Lohnerhöhung für die 1. Ortsklasse beträgt ab 16. 8. 8 Mk., und ab 1. 9. weitere 4 Mark, insgesamt also 12 Mark.

Es ergibt sich jedann folgende Staffelung in den einzelnen Ortsklassen im Spitzenlohn:

Ortsklassen:	I	II	III	IV	V	VI
8 Mk. gleich	100%	96%	92%	87%	82%	77%

Der Schlüssel der horizontalen Berechnung ist folgender:

<b>Facharbeiter</b>		
über 22 Jahre	gl.	100%
20-22 Jahre		92%
18-20 Jahre		80%
<b>Hilfsarbeiter</b>		
über 22 Jahre		92%
20-22 Jahre		80%
18-20 Jahre		60%
16-18 Jahre		53%
<b>Facharbeiterinnen</b>		
über 22 Jahre		82%
20-22 Jahre		57%
18-20 Jahre		52%
<b>Hilfsarbeiterinnen</b>		
über 22 Jahre		50%
20-22 Jahre		45%
18-20 Jahre		38%
16-18 Jahre		32%

Diese bewilligte Lohnerhöhung ist von den Kollegen abgelehnt worden. Erneute Verhandlungen am 12. August in Düsseldorf brachten folgendes Ergebnis: Die Lohnerhöhung für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
ab 16. August	10.—	9.60	9.20	8.70	8.20	7.70
ab 27. August	5.—	4.80	4.60	4.25	4.10	3.85

Demnach beträgt der Durchschnittslohn ab 27. August 51. 48.55 46.60 43.90 41.15 38.80

#### Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge

ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Reserven und die damit zusammenhängenden Austritte aus der Organisation vermieden.

**Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein**

In der Klasse Ia Düsseldorf und Köln steht der Durchschnittslohn um 1.90 Mark pro Stunde höher.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 10. Sept.

#### Zur Aussperrung in der Holz-Industrie Schlesiens.

Zum Reichsmantelvertrag für die deutsche Holzindustrie besteht in Schlesien wie in anderen Landesteilen als Anhang ein Landes-tarifvertrag.

Die Löhne werden zentral zwischen dem Landesverband Schlesiens des Arbeiterverbandes für das Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiterverbande, sowie dem christlichen und dem Hirsch-Duncker'schen Holzarbeiterverbände für die Provinz Schlesien vereinbart. Die bisherigen Lohnvereinbarungen erstreckten sich immer auf 5 bis 6 Wochen und konnten, wenn auch immer nach sehr schwierigen Verhandlungen, so doch ohne Komplikationen und Erschütterungen für das Holzgewerbe abgeschlossen und durchgeführt werden. Das letzte Abkommen wurde am 18. Juli mit Gültigkeit bis 2. September abgeschlossen und Lohnerhöhungen in der Spitze von 5 Mk. pro Stunde ab 17. Juli, 2.50 Mk. ab 7. August und weiter Mt. 2.50 ab 21. August vereinbart. Die Arbeitnehmervertreter haben schon damals ihre starken Bedenken gegen das lange Lohnabkommen geäußert und eine Verweigerungsklausel für den Fall, daß unvorhergesehene Preissteigerungen eintreten sollten, verlangt, was aber von den Arbeitgebern abgelehnt wurde.

Was man damals befürchtete, ist leider eingetroffen. Stürmisch verlangten die Arbeitnehmer erneute Verhandlungen über eine weitere Teuerungszulage für August. Ein dementsprechender Antrag des Gewerksverbandes wurde aber vom Arbeitgeberverband abgelehnt und die strikte Einhaltung des Lohnabkommens verlangt. Unser Appell an die Einsicht der Arbeitgeber gegenüber den katastrophalen Preissteigerungen, die am 17. Juli noch nicht vorausgesehen waren, also auch nicht in Rechnung gestellt werden konnten, wurde damit beantwortet, daß, solange das Lohnabkommen laufe, an eine Aenderung nicht zu denken sei. Die Ablehnung jeglicher Verhandlungen trieb die Arbeitnehmer in einzelnen Orten zu örtlichem Vorgehen und es kam, trotz gegenteiliger Anweisung der Arbeiterorganisationen in **Dangeröls, Görzitz und Waldenburg** zur Arbeitsniederlegung.

Das war für den Arbeitgeberverband der Anlaß für ganz Schlesien die Aussperrung zu proklamieren.

Die Holzarbeiter werden diese Machtprobe mit der gebotenen Ruhe parieren. Der Umfang der Aussperrung läßt sich noch nicht übersehen. Festgestellt aber kann schon heute werden, daß eine ganze Reihe von Arbeitgebern mit der Taktik ihres Verbandes nicht einverstanden sind und sich mit ihren Arbeitnehmern über besondere Zulagen bereits geeinigt haben.

#### Für das Holzgewerbe in Vorpommern.

Unter Zugrundelegung der Mantelbestimmungen des Bezirksvertrages vom 20. Juli 1922 ist folgende Lohnvereinbarung getroffen worden:

Es erhalten vom 16. bis 31. 8. Facharbeiter über 22 Jahre:

in Ortsklasse	I	II	III
<b>Facharbeiter</b>	38.—	32.—	31.05
von 20-22 Jahre	29.70	26.—	27.95
von 18-20 "	26.40	25.60	24.85
Facharbeiterinnen erhalten 20 Prozent weniger. Desgleichen Hilfsarbeiterinnen.			
<b>Hilfsarbeiter</b>	I	II	III
über 22 Jahre	29.70	28.80	27.95
von 20-22 "	26.75	25.95	25.15
" 18-20 "	23.75	23.05	22.35
Vom 1. 9. 1922			
<b>Facharbeiter</b>			
über 22 Jahre	36.—	34.90	33.85
von 20-22 "	32.90	31.40	30.40
" 18-20 "	28.80	27.90	27.10
<b>Hilfsarbeiter</b>			
über 22 Jahre	32.40	31.40	30.45
von 20-22 "	29.15	28.25	27.45
" 18-20 "	25.90	25.10	24.35

Die Akkorde sind sinngemäß zu erhöhen.

#### Sägewerkindustrie-Südostpreußen.

Stundenlöhne ab 13. August.

##### Gruppe I.

Gatterführer, selbständige Arbeiter an Hebel-Mut-Spindel- und Reihmaschinen, die selbständig die Maschine einstellen können, u. mindestens 1 Jahr hiermit überwiegend beschäftigt gewesen sind:	Al. I	II	III	
	Verheiratete	24.90	24.75	24.45
	ledig über 22 Jahre	24.40	24.25	23.95
" von 20-22 "	22.25	22.—	21.70	
" " 18-20 "	21.30	21.05	20.65	

##### Gruppe II.

Hilfsgatterführer u. Kapper	Al. I	II	III	
	Verheiratete	24.65	24.40	24.20
	ledig über 22 Jahre	24.05	23.90	23.70
" von 20-22 "	21.80	21.55	21.05	
" " 18-20 "	21.05	20.65	20.40	

##### Gruppe III.

Klapparbeiter	Al. I	II	III	
	Verheiratete	24.—	23.85	23.50
	ledig über 22 Jahre	23.50	23.35	23.—
	" von 20-22 "	21.55	21.20	20.75
	" " 18-20 "	20.50	20.25	19.70
" " 16-18 "	19.85	19.40	19.20	
" " 14-16 "	8.65	8.40	8.20	

##### Gruppe IV.

Arbeiterinnen	Al. I	II	III	
	Verheiratete	16.80	16.70	16.30
	ledig über 22 Jahre	16.30	16.10	15.80
	" von 20-22 "	14.10	13.60	13.15
	" " 18-20 "	13.60	13.15	12.65
" " 16-18 "	11.40	10.90	10.40	
" " 14-16 "	8.10	7.85	7.85	

Kutscher erhalten zu dem Lohn der Klapparbeiter einen Zuschlag von 59.20 52.20 47.20

Vorstehende Lohnsätze haben Gültigkeit bis zum 31. August. Am 1. September finden in Allenstein erneut Verhandlungen statt zwecks Festsetzung neuer Löhne.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsziffer ist der 35. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Bereinsabzeichen!

Der Schatz ist entleert. Er hat den Mäher auf einen Ausweg kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Hebel kann abgeholfen werden.

#### Bereinsabzeichen

Sind in gutem Email zu 9.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

### Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbild. Der prakt. Tischler M. 480. Der Möbelschreiner M. 140. Die Tischlerkunst M. 160. Der Modelltischler M. 100. Mod. Bautischlerei M. 812. Holztreppenaufbau M. 100. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 144. Mod. Möbel M. 144. Einf. Möbel M. 144. Bürg. Möbel M. 144. Mod. Klein- u. Ziermöbel M. 144. Mod. Wohnmöbel M. 144. Der Dorfschreiner M. 144. Kleine Holzarchitekturen M. 144. Mod. Haus- u. Zimmertüren M. 144. Holzbildhauerei M. 125. Mod. Holzbildhauerarbeiten M. 144. Holzbiegen M. 94. Lackierkunst M. 75. Der Anstreicher M. 102. Holzschleifen-beizen-polieren M. 125. Der Drechsler M. 203. Fachzeichnen M. 144. Geometrie M. 100. Arithmetik M. 100. Nur gegen Nachn. L. Schwarz & Co., Berlin N. 14 K. Annenstraße 24.

### Bereinigte Ortsvereine der Holzarbeiter Berlin.

#### Allgemeine Mitglieder Versammlung

Montag den 4. September 1922, abends 7 Uhr, im königlichen Gymnasium, Elisabethstraße 57, Nähe Alexanderplatz, Gefängnis 2. Stod.

Tagesordnung: 1. Vortrag, 2. Beschlusfassung über die Höhe der Beiträge für den Gewerksverein und die Lokalkasse. Vollzähliges Erscheinen aller Kollegen notwendig. Nichtanwesende haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen.

#### Die Lokalverwaltung.